

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13683

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Prof. Dr. Georg Barfuß und Fraktion (FDP), Dr. Florian Herrmann, Erwin Huber, Eberhard Rotter u.a. CSU

Drs. 16/13736

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes

(Drs. 16/13683)

hier: Einführung einer gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Florian Herrmann, Dr. Otmar Bernhard u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Jörg Rohde und Fraktion (FDP)

Drs. 16/13931

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes

(Drs. 16/13683)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Jürgen W. Heike u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Jörg Rohde und Fraktion (FDP)

Drs. 16/14664

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes (Drs. 16/13683)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen in § 1 durchgeführt werden:

1. Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee erhält folgende Fassung:

„ee) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 20; die Worte

„Nrn. 1 bis 17“ werden durch die Worte „Nrn. 1 bis 19“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden ein Komma und die Worte „ausgenommen Wohngebäude, die keine Hochhäuser sind“ eingefügt.“

2. In Nr. 3 Buchst. b (Neufassung des Art. 15 Abs. 7) werden in Ziff. 1 die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

3. Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 14a eingefügt:

„14a. Art. 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.““

4. Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. ccc erhält folgende Fassung:

„ccc) Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Blockheizkraftwerke,““

5. Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) In Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wortteil

„Wärme-“ gestrichen; Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Erforderlichkeit des Wärmeschutznachweises nach Vorschriften zur Energieeinsparung bleibt unberührt.“ Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird neuer Satz 2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.“

b) Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden durch folgende neue Nrn. 1 und 2 ersetzt und folgende Nr. 3 wird angefügt:

„1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,

2. a) einem Angehörigen eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder

b) einem Absolventen einer Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einem Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner.““

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Dr. Otmar Bernhard
Dr. Thomas Beyer

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/13736 und Drs. 16/13931 in seiner 73. Sitzung am 18. Oktober 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/13736 und 16/13931 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/13736 und Drs. 16/13931 in seiner 74. Sitzung am 7. November 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/13736 und 16/13931 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/13736, Drs. 16/13931 und Drs. 16/14664 in seiner 87. Sitzung am 15. November 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Satz 3 die Worte „Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2“ durch die Worte „Satz 2 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

b) Nr. 20 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Eintragungen“ das Wort „vergleichbare“ eingefügt.“

c) In Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

d) In Nr. 24 Buchst. b werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2013“ eingefügt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/13736, 16/13931 und 16/14664 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme ihre Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender